

23.06.2010

ANTRAG

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 24.06.2010
Ltg.-**592 / A-1 / 40-2010**
Ko-Ausschuss

der Abgeordneten Mag. Riedl, Dworak, Bader, Mag. Leichtfried, Grandl, Kasser, Moser und Ing. Rennhofer

betreffend **Aufhebung des NÖ Lustbarkeitsabgabengesetzes**

Nach dem Finanzverfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948) kann sowohl die Bundesgesetzgebung (§ 7 Abs.5 F-VG 1948) als auch die Landesgesetzgebung (§ 8 Abs.5 F-VG 1948) die Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben bzw. zu erheben.

Eine bundesgesetzliche Ermächtigung zur Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungssteuer) ohne Zweckwidmung des Ertrages wird den Gemeinden mit § 15 Abs.3 Z.1 FAG 2008 erteilt. Danach können durch Beschluss der Gemeindevertretung Lustbarkeitsabgaben – auch ohne zusätzliche landesgesetzliche Regelung – bis zum Ausmaß von 25 % des Eintrittsgeldes (bzw. 10 % bei Filmvorführungen) ausgeschrieben werden. Ausgeschlossen von dieser Ermächtigung sind jedoch Lustbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten.

Nunmehr hat der Bund eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2008 beschlossen. Danach lautet § 15 Abs. 3 Z 1 FAG 2008 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011 wie folgt (Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben):

„1. Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) gemäß § 14 Abs. 1 Z 8, die in Hundertteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden, allgemein bis zum Ausmaß von 25%, bei Filmvorführungen bis zum Ausmaß von 10% des Eintrittsgeldes mit Ausschluss der Abgabe. Ausgenommen sind Lustbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von

Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten, *sowie für Ausspielungen gemäß § 2 GSpG durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG;*“

Diese geänderte bundesgesetzliche Einschränkung des Besteuerungsrechts der Gemeinden hinsichtlich Lustbarkeitsabgaben soll zum Anlass genommen werden, das bereits 1954 in Kraft getretene, Lustbarkeitsabgabengesetz aufzuheben. Hiedurch verlieren die Gemeinden keineswegs das Recht zur Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe in Form einer Kartenabgabe. Vielmehr bleiben sie ermächtigt, eine Lustbarkeitsabgabe in Form einer Kartenabgabe bis zum Ausmaß von 25%, bei Filmvorführungen bis zum Ausmaß von 10% des Eintrittsgeldes, im Wege der Erlassung gesetzesvertretender Verordnungen auszuschreiben und zu erheben.

An Besteuerungsrechten stehen den Gemeinden infolge der vorgeschlagenen Aufhebung die im III. Abschnitt des NÖ Lustbarkeitsabgabengesetzes vorgesehenen Pauschabgaben für pratermäßige Volksbelustigungen, für die nach dem Wert bestimmter Apparate bzw. nach Raumgrößen bemessenen Pauschabgaben, die Abgabe auf Videospiele und Filme sowie die Pauschalierungsmöglichkeiten nach § 20 des genannten Gesetzes nicht mehr zur Verfügung. Dies erscheint insofern gerechtfertigt als der Ertrag der Pauschabgaben als äußerst gering anzusehen ist und keinesfalls den mit der Einhebung verbundenen Aufwand rechtfertigt.

Die Zuständigkeit zur Erlassung des gegenständlichen Gesetzes gründet sich auf § 8 Abs.5 F-VG 1948.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Aufhebung des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNALAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung und Beschlussfassung in der Landtagssitzung am 1. Juli 2010 erfolgen kann.